

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1956

Nummer 69

Inhalt

A. Landesregierung

Aenderung und Ergänzung der Richtlinien des Landesjugendplans 1954 und 1955 S. 1477/78

VORWORT

Wie in den vergangenen Jahren stehen für den Landesjugendplan auch im Jahre 1956 wiederum 19 Mill. DM in meinem Haushalt zur Verfügung. Sie bilden zusammen mit den Haushaltmitteln des Arbeits- und Sozialministeriums sowie des Kultusministeriums ein in seinen einzelnen Teilen zusammengehöriges Ganzes. Mit diesen Mitteln wird es möglich sein, der Jugend unseres Landes auch in diesem Jahr die Unterstützung zu gewähren, die sie für ihre Arbeit in den Verbänden und Gemeinschaften benötigt und die vor allem dem gemeinsamen Ziel dient, Jugend und Staat innerlich noch enger miteinander zu verbinden.

Die Bewirtschaftung des Landesjugendplans wird jedoch stärker aufge- lockert, und es wird auch den beteiligten Fachministerien eine größere Selbständigkeit eingeräumt werden. Die Aufstockungsbeträge für die Grundansätze der beteiligten Fachministerien werden nicht mehr wie in den letzten Jahren auf deren Einzelanforderungen im Laufe des Rechnungsjahres von mir freigegeben, sondern zu Beginn des Rechnungsjahres den Fachministerien zur Bewirtschaftung in eigener Verantwortung überwiesen werden. Das neue Verfahren bezweckt eine im Interesse der Jugendpflege und der besonderen Aufgaben des Landesjugendplans liegende Vereinfachung und Beschleunigung, die sicher von allen Beteiligten aufrichtig begrüßt werden wird.

Ich wünsche dem 6. Landesjugendplan unseres Landes einen vollen Erfolg.

Düsseldorf, im Juni 1956.

STEINHOFF

Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen



A.

Landesjugendplan 1956

| Gliederung | 1956 | | |
|--|----------------------------|---|-------------------------|
| | Haushalts- ansatz DM | Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe DM | Gesamt- betrag DM |
| I. Jugendfreizeitheime | 790 000 | 4 294 000 | 5 084 000 |
| II. Jugenderholung | 690 000 | 3 398 000 | 4 088 000 |
| III. Jugendbildung und Jugendbegegnung | 860 000 | 4 019 000 | 4 879 000 |
| IV. Jugend und Beruf | 1 650 000 | 4 529 000 | 6 179 000 |
| V. Zentrale Führungsaufgaben | 115 000 | 105 000 | 220 000 |
| VI. Sondermaßnahmen | — | 2 655 000 | 2 655 000 |
| | 4 105 000 | 19 000 000 | 23 105 000 |

| Lfd. Nr. | Zweckbestimmung | 1955 | | | |
|-------------|--|-------------------------------|---|---|---------------------------------|
| | | Haushalts- ansatz DM | Kapitel/Titel Unterteil | Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 03 Titel 600 | Gesamt- betrag DM |
| | | | | DM | |
| | I. Jugendfreizeitheime | | | | |
| 1 | Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend | 250 000 250 000 200 000 | 06 81/601/1 02 02/532 10 03/600/3 | 3 200 000 — — | 3 450 000 250 000 200 000 |
| 2 | Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Heimen der „Offenen Tür“ und Häusern der Jugend | 50 000 | 06 81/601/2 | 800 000 | 850 000 |
| 3 | Zuschüsse zu den Betriebskosten für Heime der „Offenen Tür“ und Häuser der Jugend . . . | 10 000 | 06 81/607 | 210 000 | 220 000 |
| 4 | Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tagesstätten für Schüler und Schülerinnen | 30 000 | 05 02/601 | 84 000 | 114 000 |
| | Summe I: | 790 000 | | 4 294 000 | 5 084 000 |
| | | <hr/> <hr/> | | <hr/> <hr/> | <hr/> <hr/> |
| | II. Jugenderholung | | | | |
| 5 | Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der Erholungspflege für Jugendliche | | | | |
| | a) Jugendherbergen | 100 000 | 06 81/601/4 | 1 200 000 | 1 300 000 |
| | b) Schullandheime | 100 000 | 05 02/603 | 462 000 | 562 000 |
| | c) Jugenderholungsheime | 50 000 | 06 81/601/5 | 150 000 | 200 000 |
| | Zu übertragen: | 250 000 | | 1 812 000 | 2 062 000 |
| | | <hr/> <hr/> | | <hr/> <hr/> | <hr/> <hr/> |

Erläuterungen

Zu lfd. Nr. 1:

Jugendfreizeitheime bilden die Voraussetzung für eine zeitgemäße Jugendpflegearbeit, insbesondere auch im Hinblick auf die staatsbürgerliche Bildung unserer Jugend. Obwohl bisher bereits mehr als 2900 Jugendfreizeitheime aller Art durch den Landesjugendplan gefördert werden konnten, bleibt doch noch ein erheblicher Bedarf für die nächsten 2 bis 3 Jahre bestehen. Der Bedarf ist im Rahmen einer Erhebung ermittelt worden.

Zu lfd. Nr. 2:

Auch Heime der „Offenen Tür“, die vornehmlich den nicht in den Jugendverbänden stehenden Jugendlichen dienen, und Häuser der Jugend als Gemeinschaftsheime für mehrere Jugendorganisationen bedürfen weiterhin der Förderung. Die Berechnungsgrundlage ergab sich im Rahmen einer Erhebung.

Zu lfd. Nr. 3:

Die Mitfinanzierung der laufenden Betriebskosten aus Landesjugendplanmitteln ist erforderlich, weil die differenzierte Erziehungsarbeit in diesen Heimen unter Leitung hauptamtlicher Fachkräfte kostspielig ist. Der Mehrbedarf ergibt sich aus der größeren Zahl der bezuschußfähigen Einrichtungen gegenüber früher und aus einer höheren anteiligen Finanzierungsbeihilfe.

Zu lfd. Nr. 4:

Im Rechnungsjahr 1955 wurden insgesamt 39 Tagesstätten, vornehmlich für auswärtige Schüler an Berufsschulen, gefördert. Ein annähernd gleicher Bedarf besteht für das Rechnungsjahr 1956.

Zu lfd. Nr. 5 a:

Das Jugendherbergsnetz des Landes wird planmäßig weiter ausgebaut. Neben den Neubauten wird der Überholung der älteren Herbergen verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken sein. Von den 150 vorhandenen Jugendherbergen werden die meisten auch für einen längeren Aufenthalt von geschlossenen Schulgruppen im Sinne der Schullandheimbewegung genutzt.

Zu lfd. Nr. 5 b:

Im Rechnungsjahr 1955 wurden 29 Schullandheime gefördert. Ein Teil der Anträge konnte nicht berücksichtigt werden, so daß eine Erhöhung des Ansatzes dringend erforderlich erscheint.

Zu lfd. Nr. 5 c:

Die Erfahrungen mit den bisher geförderten Jugenderholungsheimen sind so günstig, daß eine Verstärkung des Heimnetzes vorgesehen werden muß, und zwar durch Ankauf oder Anpachtung geeigneter Einrichtungen, die nach Lage und Räumen die Gewähr für eine ärztlich überwachte Jugenderholung unter jugendpflegerischen Gesichtspunkten bieten.

| Lfd. Nr. | Zweckbestimmung | 1956 | | | |
|-------------|---|----------------------------|----------------------------|---|-------------------------|
| | | Haushalts- ansatz DM | Kapitel/Titel Unterteil | Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 03 Titel 600 DM | Gesamt- betrag DM |
| (5) | Übertrag: | 250 000 | | 1 812 000 | 2 062 000 |
| | d) feste Jugend- und Familienzeltplätze . . . | 50 000 | 06 81/608/2 | 200 000 | 250 000 |
| | e) Beschaffung von Zeltmaterial | 20 000 | 06 81/610 | 170 000 | 190 000 |
| 6 | Zuschüsse zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Jugenderholung | | | | |
| | a) im Rahmen der Jugendpflege | 200 000 50 000 | 06 81/608/1 06 81/609 | 950 000 30 000 | 1 150 000 80 000 |
| | b) für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten . . . | 120 000 | 05 02/606 | 236 000 | 356 000 |
| | Summe II: | <u>690 000</u> | | <u>3 398 000</u> | <u>4 088 000</u> |
| | III. Jugendbildung und Jugendbegegnung | | | | |
| 7 | Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendbildungsstätten | 50 000 | 06 81/601/3 | 550 000 | 600 000 |
| 8 | Zuschüsse zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen und familienpädagogischen Bildungsarbeit | | | | |
| | a) zur Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments | 15 000 | 01 01/313 | — | 15 000 |
| | b) im Rahmen der Jugendpflege | 130 000 | 06 81/615/1a | 1 450 000 | 1 580 000 |
| | Zu übertragen: | <u>195 000</u> | | <u>2 000 000</u> | <u>2 195 000</u> |

Erläuterungen

Zu Ifd. Nr. 5 d:

Das aus Landesjugendplanmitteln geförderte Netz von 28 festen Jugendzeltplätzen in den Hauptwandergebieten des Landes wird planmäßig ausgebaut. Etwa 10 neue Plätze, darunter auch Familienzeltplätze, sind vorgesehen.

Zu Ifd. Nr. 5 e:

Nach den bisher bewährten Grundsätzen wird auch im Rechnungsjahr 1956 die Beschaffung von Zeltmaterial für im Landesjugendring zusammengeschlossene Jugendverbände und auf der Kommunalebene für örtliche Maßnahmen mit Unterstützung des Landesjugendplans erfolgen.

Zu Ifd. Nr. 6 a:

Hiervon sind veranschlagt

150 000 DM für Erholungsmaßnahmen im Rahmen der gesamtdeutschen Begegnung,
150 000 DM zur Durchführung von gesteuerten Jugenderholungsmaßnahmen in den unter 5 c aufgeführten Heimen,
80 000 DM zur Betreuung jugendlicher Arbeiter in Lagern und Ledigenheimen während ihrer Freizeit,
10 000 DM zur Markierung von Radwanderwegen.

Zu Ifd. Nr. 7:

Zu den bereits vorhandenen 60 Jugendbildungsstätten werden bei dem in den letzten Jahren erfolgreich betriebenen Ausbau der staatsbürgerlichen Jugendbildungsarbeit neue und im Raumprogramm angemessene Jugendbildungsstätten von zentraler Bedeutung hinzukommen.

Zu Ifd. Nr. 8 b:

Der erheblich erhöhte Ansatz dient besonders der verstärkten Förderung der Ost-West-Begegnung sowie des 1956 erstmals breit angelegten Jugendwettbewerbs. Auch bedürfen die Landesarbeitsgemeinschaften für kulturelle Jugendpflege wegen der Verbreiterung ihrer Wirksamkeit größerer Zuwendungen.

| Lfd. Nr. | Zweckbestimmung | 1956 | | | |
|-------------|--|----------------------------|----------------------------|---|-------------------------|
| | | Haushalts- ansatz DM | Kapitel/Titel Unterteil | Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02/03 Titel 600 | Gesamt- betrag DM |
| | | | | DM | |
| (8) | Übertrag: | 195 000 | | 2 000 000 | 2 195 000 |
| | c) im Rahmen der behördlichen Jugendpflege Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von voraussichtlich 30 000 DM des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Höhe von voraussichtlich 82 000 DM | 60 000 | 06 81/615/1b | 120 000 | 180 000 |
| | d) des Ringes politischer Jugend | 25 000 | 02 03/601/1 | 305 000 | 330 000 |
| | e) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben | 100 000 | 05 02/605 | 294 000 | 394 000 |
| | f) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen | 45 000 60 000 | 05 51/600 05 51/601 | 84 000 42 000 | 129 000 102 000 |
| | g) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an sonstigen Volksbildungseinrichtungen | 45 000 | 05 51/600 | 131 000 | 176 000 |
| 9 | Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum sowie zur Förderung der Jugendfilmarbeit | | | | |
| | a) im Rahmen der Jugendpflege und des Landesjugendplans | 40 000 | 06 81/615/2 | 390 000 | 430 000 |
| | b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben | 120 000 | 05 02/604 | 194 000 | 314 000 |
| | c) im Rahmen der Bildungsarbeit des Ringes politischer Jugend | — | 02 03/601/2 | 40 000 | 40 000 |
| | d) im Rahmen der Volksbüchereien der Gemeinden und allgemein zugänglicher Büchereien der Kirchen und freien Vereinigungen | 30 000 | 05 55/602 | 101 000 | 131 000 |
| | Zu übertragen: | 720 000 | | 3 701 000 | 4 421 000 |

Erläuterungen

Zu Ifd. Nr. 8 c:

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe werden voraussichtlich mit eigenen Haushaltsmitteln die notwendige Verstärkung der Bildungsarbeit der Stadt- und Kreisjugendpfleger ermöglichen.

Zu Ifd. Nr. 8 d:

Der verstärkte Ansatz soll eine breitere Wirksamkeit der politischen Jugendorganisationen auf dem Gebiet der staatspolitischen Bildungsarbeit, insbesondere auch im Rahmen der Ost-West-Begegnung, ermöglichen.

Zu Ifd. Nr. 8 e:

Die vorgesehene Erhöhung soll dem Ausbau der Bildungsarbeit an Berufsschulen dienen, wo der Schwerpunkt der staatsbürgerlichen und kulturellen Bildung der unorganisierten Jugend liegt. Auch wird die anteilige Finanzierung des Jugendwettbewerbs 1956 und der Ost-West-Begegnung an höheren Schulen aus diesen Mitteln erfolgen.

Zu Ifd. Nr. 9 a und 9 b:

Außer der bisher bewährten Förderung des guten Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit, insbesondere im Sinne einer zweckmäßigen Jugendfilmerziehung, ist hier auch die erforderliche Mitfinanzierung für den Film des Jugendwettbewerbs sowie die Finanzierung von amtlichen Veröffentlichungen im Sinne des Landesjugendplans mit veranschlagt.

Zu Ifd. Nr. 9 d:

Diese neue Position ist bedingt durch die Einrichtung besonderer Jugendbuchabteilungen in allgemein zugänglichen Büchereien, die angesichts der Jugendgefährdung durch minderwertiges Schrifttum und Leihbüchereien nicht länger mehr aufgeschoben werden kann, zumal die Berufsschulen vielerorts auf solche Büchereien in der Nachbarschaft angewiesen sind.

| Lfd. Nr. | Zweckbestimmung | 1956 | | | |
|-------------|---|--|--|---|---|
| | | Haushalts- ansatz DM | Kapitel/Titel Unterteil | Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02/03 Titel 600 DM | Gesamt- betrag DM |
| 10 | Übertrag: Zuschüsse zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung a) im Rahmen der Jugendpflege Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Bundesjugendplan in Höhe von voraussichtlich 78 600 DM b) in Verbindung mit Schulen aller Art Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Bundesjugendplan in Höhe von voraussichtlich 78 600 DM | 720 000 50 000 40 000 50 000 860 000 | 06 81/616 — 05 02/607 05 19/347 | 3 701 000 200 000 118 000 — 4 019 000 | 4 421 000 250 000 158 000 50 000 4 879 0000 |
| | IV. Jugend und Beruf | | | | |
| 11 | Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Tagesstätten und Heimen (Werkheimen), in denen Lehrgänge zur beruflichen Förderung Jugendlicher stattfinden | 70 000 | 06 81/601/6 | 220 000 | 290 000 |
| 12 | Zuschüsse zur Förderung von Hilfsmaßnahmen zur Berufshinführung, -ausbildung und -fortbildung Jugendlicher in Vorschulungs-, Grund- und Grundausbildungslehrgängen Nachrichtlich: Dazu kommen Mittel aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach Bedarf | 20 000 | 06 81/622/1 | 20 000 | 40 000 |
| 13 | Zuschüsse zur jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahmen zu lfd. Nr. 12 und zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen für die Jugend zur Vorbereitung auf Ehe, Haushalt und Familie | 200 000 | 06 81/622/2 | 115 000 | 315 000 |
| 14 | Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufstüchtigung dienen | — | 05 02/608 | 126 000 | 126 000 |
| | Zu übertragen: | 290 000 | | 481 000 | 771 000 |

Erläuterungen

Zu Ifd. Nr. 10 a:

Die Auswahl der Teilnehmer an Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung erfolgt nach strengen Maßstäben.

Zu Ifd. Nr. 10 b:

Die Erhöhung des Zuschusses ist erforderlich zum planmäßigen Ausbau der internationalen Begegnung an höheren Schulen sowie Universitäten angesichts der hier erzielten politischen Ergebnisse.

Zu Ifd. Nr. 11:

Der Ansatz wird bei der bereits vorhandenen großen Zahl von Tagesstätten und Werkheimen (mehr als 100) ausreichen, um den auftretenden Bedürfnissen zu entsprechen.

Zu Ifd. Nr. 12:

Die Finanzierung zusätzlicher Plätze an Berufs- und Berufsfachschulen wird künftig entfallen und die Gewährung von Kostenanteilen für geschlossene Maßnahmen nur noch für SBZ-Flüchtlinge erforderlich sein.

Zu Ifd. Nr. 13:

Der Grundansatz wurde gegenüber dem Vorjahr erheblich erhöht. Alle Maßnahmen beruflicher Vorbildung und Grundbildung müssen in erhöhtem Maße jugendpflegerisch durchformt werden. Auch ist dem Anwachsen jugendpflegerischer Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf Ehe, Haus und Familie Rechnung zu tragen.

Zu Ifd. Nr. 14:

Die Erfahrungen des vergangenen Rechnungsjahres haben gezeigt, daß die für die Berufspflege, die Vertiefung und Erweiterung der Berufsbildung und die Berufserüchtigung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, um allen Anträgen gerecht zu werden.

| Lfd. Nr. | Zweckbestimmung | 1956 | | | |
|-------------|---|----------------------------|----------------------------|---|-------------------------|
| | | Haushalts- ansatz DM | Kapitel/Titel Unterteil | Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 03 Titel 600 DM | Gesamt- betrag DM |
| 15 | Übertrag: | 290 000 | | 481 000 | 771 000 |
| | a) Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugendwohnheimen (einschl. Pestalozzidörfer und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst) für die werktätige Jugend | 500 000 | 06 81/601/7 | 2 470 000 | 2 970 000 |
| | N a c h r i c h t l i c h : Dazu kommen Mittel aus dem Bundesjugendplan in Höhe von voraussichtlich 800 000 DM und aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach Bedarf | | | | |
| | b) Zuschüsse zur kulturellen Betreuung der Jugendlichen in den Jugendwohnheimen | 50 000 | 06 81/621 | 185 000 | 235 000 |
| | c) Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen . | 10 000 | 06 81/660/1 | 20 000 | 30 000 |
| 16 | Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten sowie für Studenten | 600 000 200 000 | 05 02/602 06 91/632 1 | 1 373 000 — | 1 973 000 200 000 |
| | Weggefallen: | — | — | — | — |
| | Summe IV: | 1 650 000 | | 4 529 000 | 6 179 000 |
| | V. Zentrale Führungsaufgaben | | | | |
| 17 | Zuschüsse zu den Verwaltungskosten einschließlich der bei der Durchführung allgemeiner Landesjugendtreffen entstehenden Ausgaben | | | | |
| | a) für den Landesjugendring und die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände | 80 000 | 06 81/606 | 80 000 | 160 000 |
| | b) für den Ring politischer Jugend und die auf Landesebene tätigen anerkannten politischen Jugendverbände | 25 000 | 02 03/601/3 | — | 25 000 |
| 18 | Zuschüsse für die auf Landesebene tätigen anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen | 10 000 | 06 81/650/1 | 25 000 | 35 000 |
| | Summe V: | 115 000 | | 105 000 | 220 000 |
| | VI. Sondermaßnahmen | | | | |
| 19 | Für besonders zu fördernde Maßnahmen des Landesjugendplans 1956, vor allem für die Förderung staatspolitisch bedeutsamer Aufgaben auf dem Gebiete des Jugendwesens | | 02 03/600 | 2 655 000 | 2 655 000 |
| | Summe VI: | | | 2 655 000 | 2 655 000 |

Erläuterungen

Zu Ifd. Nr. 15 a:

Zu den im Land vorhandenen 650 Jugendwohnheimbauten sollen 20 Neubauten hinzukommen, die aus Mitteln der Bundesanstalt und z. T. auch aus Mitteln des Bundesjugendplans gefördert werden. Bei diesen Heimen wird es sich vornehmlich um Berufstätigengewohnheime für 18- bis 25jährige Jugendliche handeln. Von dem Ansatz sind veranschlagt: 700 000 DM für die Förderung von Altheimen (Nachholbedarf) einschließlich der Förderung des Wiederaufbaus, der Instandsetzung und der Einrichtung kriegszerstörter Gesellenheime, 200 000 DM für die Förderung von Gemeinschaftshäusern in Pestalozzidörfern, 300 000 DM für die Abdeckung von Übersteuerungskosten, die bei einer Reihe von Neubauten zwangsläufig entstanden sind und z. T. aus Landesjugendplanmitteln übernommen werden müssen.

Zu Ifd. Nr. 15 b:

Die Ansatzerhöhung gegenüber dem Vorjahr wurde notwendig wegen der größeren Zahl der inzwischen fertiggestellten Jugendwohnheime.

Zu Ifd. Nr. 16:

Im Rechnungsjahr 1955 wurden insgesamt 55 Schüler- und Studentenwohnheime gefördert. Der Bedarf ist gegenüber dem Vorjahr rückläufig.

Zu Ifd. Nr. 17 a:

Es handelt sich um Verwaltungskostenzuschüsse, die den auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendorganisationen gewährt werden sowie um die Finanzierung der Geschäftsstelle und des Delegiertentages des Landesjugendrings. Die Verwaltungskostenzuschüsse sollen die Verbände in den Stand setzen, Führungs-aufgaben zentraler Art, die ihnen im Rahmen der Abwicklung des Landesjugendplans zufallen, in besonderer Weise gerecht zu werden. Aus diesen Mitteln können die Verbände im Bedarfsfalle auch die Finanzierung überörtlicher Treffen bestreiten.

Zu Ifd. Nr. 18:

Für die Durchführung ihrer organisatorischen und pädagogischen Aufgaben erhalten die auf Landesebene anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen Verwaltungs-kostenzuschüsse. Außerdem wird aus diesen Mitteln die Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe finanziert.

B.**Änderung und Ergänzung der Richtlinien des Landesjugendplans 1954 und 1955**

| | Inhalt | |
|---|---------------|---------|
| | | Seite |
| Position 2: Heime der Offenen Tür | | 1505/06 |
| mit 3: Häuser der Jugend | | 1505/06 |
| Position 5 c: Jugenderholungsheime | | 1505/06 |
| Position 5 e: Zeltmaterial | | 1505/06 |
| Position 6 a: Jugendwandern, Jugendlager außerhalb der Schulen | | 1505/06 |
| Position 6 b: Jugendwandern, Jugendlager außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben | | 1507/08 |
| Position 7: Jugendbildungsstätten | | 1507/08 |
| Position 8 b: Bildungs- und Schulungsveranstaltungen im Rahmen der freien Jugendpflege | | 1507/08 |
| Position 8 e-g: Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der Universitäten usw. und der Schulen aller Art | | 1507/08 |
| Position 9 a: Jugendschrifttum und Jugendfilmarbeit außerhalb der Schulen | | 1507/08 |
| Position 9 b: Jugendschrifttum und Jugendfilmarbeit an Schulen | | 1509/10 |
| Position 9 d: Jugendschrifttum und Jugendfilmarbeit an Volksbüchereien usw. | | 1509/10 |
| Position 11: Jugendberufshilfe | | 1509/10 |
| Position 13: | | |
| Position 15 b: Jugendwohnheime | | 1509/10 |

C.

| | |
|-----------------------------|---------|
| Antragsunterlagen | 1509/10 |
|-----------------------------|---------|

Änderung und Ergänzung der Richtlinien des Landesjugendplans 1954 und 1955

(MBI. NW. 1954, S. 1361 ff.; 1955, S. 833 ff.)

Pos. 2 u. 3:
1954 S. 1393 ff.
1955 S. 857/858
Auszug S. 15 u. 16

A) Heime der „Offenen Tür“

A b s c h n. VIII, Abs. 2 (1954 S. 1393; 1955 S. 857/858) erhält folgende Neufassung:
„Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (personelle und sachliche Kosten) von Heimen der „Ganz-Offenen Tür“ mit Trägern gem. Abschn. I Ziff. 1 und 2 können Beihilfen bis zu 70 % der Kosten, höchstens jedoch 12 000,— DM für ein Rechnungsjahr gewährt werden.
Bei Heimträgern gem. Abschn. I Ziff. 3 können Beihilfen bis zu 50 % der Kosten, höchstens jedoch 7000 DM für ein Rechnungsjahr gewährt werden.“

B) Häuser der Jugend

Die Richtlinien (1954 S. 1396, Abschn. I u. II) gelten auch für die Förderung von K l u b h ä u s e r n, sofern es sich um Einrichtungen handelt, die für die Jugend bestimmt sind. Raumprogramm und Innenausstattung müssen gewährleisten, daß sich das Heim zu einem Mittelpunkt der Begegnung Jugendlicher aller Schichten und Berufe entwickeln kann. Es soll die Möglichkeit zu zwanglosen Gesprächen und Diskussionen bestehen, sowie zur Betätigung auf den Gebieten der Musik, der Literatur, des Films, des Tanzes und des werkhaften Gestaltens.

Anstelle des im Abschn. II Abs. 2 genannten Höchstbetrages von 5000 DM können Beihilfen zu den laufenden Betriebskosten bis zum Höchstbetrag von 7000 DM im Rechnungsjahr gewährt werden.

1954 S. 1403
Auszug S. 68

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Freizeitheimen aller Art.

A b s c h n. E Raumprogramm Ziff. 1, Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Die Gruppenräume sind verschieden groß anzulegen; etwa 20 bis 35 qm.“

Pos. 5 c:
1954 S. 1421/22

Jugenderholungsheime

A b s c h n. IV, Abs. 1 (S. 1422) vorletzter Satz: „Letzter Termin für die Vorlage ist der 15. 9. 1954“ wird gestrichen.

Pos. 5 e:
1955 S. 859/860
Auszug S. 25

Zeltmaterial

A b s c h n. b) 2. Abs. erhält folgende Neufassung:
„Das von den Stadt- bzw. Kreisjugendpflegern verwaltete Zeltmaterial muß auch den örtlichen Gliederungen der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendgruppen und -gemeinschaften zur Benutzung im Rahmen der Jugenderholungsveranstaltungen überlassen werden.
Bei der Beschaffung des Zeltmaterials durch die Jugendverbände und die Kommunalstellen ist darauf zu achten, daß in angemessener Weise die Bedürfnisse der wandernden Mädchengruppen Berücksichtigung finden, insofern für diese außer den Zelten auch Luftmatratzen und Feldbetten beschafft werden können.“

Pos. 6 a:
1954 S. 1428/30
Auszug S. 21 ff.

Jugendwandern, Jugendlager außerhalb der Schulen.

A b s c h n. IV, 2. Abs. (S. 1429) erhält folgenden Zusatz:

„Dem Antrag ist eine namentliche Liste der Teilnehmer nach folgendem Muster beizufügen:

| Name des Heimes | | | | Name des Heimträgers | | | |
|-----------------|---------|-------------------|----------------------|----------------------------------|---|-----------------------|--|
| 1 | | 2 | | | | | |
| Name | Vorname | Geburts- datum | Heimat- anschrift | Dauer d. Heim- aufenthalts | Attest ausgestellt v. in | Datum des Attestes | |
| 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | |
| | | | | | | | |

Dieser Liste sind die Atteste des Gesundheitsamtes, bzw. eines vom Jugendamt bestellten Vertragsarztes, die auf Wunsch zurückgegeben werden, beizufügen.“

A b s c h n. IV Abs. 5:

Die Worte „bis spätestens 15. 9. 1954“ sind zu streichen.

Pos. 6 b:
1954 S. 1430
Auszug S. 22

Jugendwandern, Jugendlager außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben.

A b s c h n. I Ziff. 2 c

Es entfällt der Text in der Klammer betr. Durchführung von Wanderführerlehrgängen.

Pos. 7:
1954 S. 1431
Auszug S. 32

Jugendbildungsstätten

A b s c h n. II (S. 1431) ist zu ergänzen:

„4. Weitere Voraussetzung für die Förderung ist, daß der Träger der Einrichtung seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat.“

Pos. 8 b:
1954 S. 1438
Auszug S. 33

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen im Rahmen der freien Jugendpflege.

A b s c h n. II, Ziff. 2a ist zu ergänzen:

„Dazu gehören auch Veranstaltungen von mindestens 4-tägiger Dauer im Rahmen der Ost-West-Begegnung sowie mit Westberliner Jugendlichen.“

A b s c h n. II Ziff. 2c ist zu ergänzen:

„Hierzu gehören auch Jugendwettbewerbe aller Art einschließlich Ausstellungen und Jugendfeste.“

Pos. 8 e—g:
1954 S. 1445 ff.
Auszug S. 38 ff.
Abschn. 1
Ziff. 4 und 6

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der Universitäten, Hochschulen, Akademien, Volksbildungseinrichtungen (Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und sonstige Volksbildungseinrichtungen) und der Schulen.

A b s c h n. II Ziff. 4 erhält folgenden Zusatz:

„Dazu gehören auch Veranstaltungen von mindestens 4-tägiger Dauer im Rahmen der Ost-West-Begegnung sowie mit Westberliner Jugendlichen.“

A b s c h n. II Ziff. 6 erhält folgenden Zusatz:

„Hierzu gehören auch Jugendwettbewerbe aller Art einschließlich Ausstellungen und Jugendfeste.“

Pos. 9 a:
1954 S. 1446/50
1955 S. 861/862
Auszug S. 40 ff.

Jugendschrifttum und Jugendfilmarbeit außerhalb der Schulen.

Die Richtlinienergänzung zu Pos. 9 a des Landesjugendplans 1955 (MBI. NW. S. 861/62) ist zu streichen. Es gelten die Richtlinien des Landesjugendplans 1954 (MBI. NW. S. 1446 ff.) mit folgenden Ergänzungen:

A b s c h n. I Ziff. 1

„Sachaufgaben von gemeinnützigen Vereinigungen zur Förderung des guten Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit.“

A b s c h n. II

„7. Sachaufgaben von Vereinigungen zur Förderung des guten Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit, für die nicht schon an anderer Stelle Förderungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Hierzu gehören nicht die allgemeinen Verwaltungskosten, die durch die Unterhaltung einer fachlichen Einrichtung unmittelbar entstehen.“

A b s c h n. III

„7. Sachaufgaben von Vereinigungen zur Förderung des guten Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit.

Die in Frage kommenden Vereinigungen reichen ihren Beihilfeantrag formlos über den für ihren Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — an den Arbeits- und Sozialminister ein. Das Landesjugendamt nimmt vor der Weiterleitung hierzu ausführlich Stellung.

In dem Antrag müssen angegeben sein:

- a) Anschrift der antragstellenden Vereinigung mit Rufnummer und Kontostangabe;
- b) Arbeitsplan mit genauer Darstellung der förderungswürdigen Sachaufgaben;
- c) Teilnehmerkreis mit Angaben über dessen Größe, Herkunft und Zusammensetzung (altersmäßig, nach Geschlechtern, Schulbildung, beruflicher Ausbildung, Zugehörigkeit zu Jugendverbänden usw.);
- d) Zeit, Dauer der Maßnahmen;
- e) Kostenplan;
- f) Finanzierungsplan;“

A b s c h n. IV

- „5. Den Vereinigungen zur Förderung des guten Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit durch den jeweils zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — unmittelbar.“

A b s c h n. V

Im ersten Satz ist die Ziff. „6“ durch die Ziff. „7“ zu ersetzen.

Pos. 9 b und d:
1954 S. 1450
Auszug S. 45

Jugendschrifttum an Schulen, öffentliche Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen sowie Jugendfilmarbeit.

A b s c h n. I erhält folgende, als Ziff. 3 zu bezeichnende Ergänzung:

- „3. Die Einrichtung und Erweiterung von Jugendbüchereien bei den öffentlichen Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen.“

Im A b s c h n. III ist als letzter Absatz einzufügen:

Die Anträge zu Ziff. I/3 sind auf dem Dienstweg dem Kultusministerium vorzulegen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Vorhandener Buchbestand,
- b) geplanter Auf- und Ausbau,
- c) Eigenleistung.

Dem Antrag ist eine rechtsverbindliche Erklärung gem. Abschn. C, Ziff. b, S. 1501 (Auszug S. 75 Ziff. IIIa) beizufügen.

Pos. 11—13:
1954 S. 1461—1468
Auszug S. 55 ff.

Einrichtungen und Maßnahmen der Berufshilfe

A b s c h n. C Ziff. 1, 1. Abs. (S. 1464) ist zu ergänzen:

„Lehrwerkstätten sind ab 1. 7. 1956 von der Förderung ausgeschlossen.“

A b s c h n. C Ziff. 3, 1. Abs., letzter Satz (S. 1465) erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus können für die Unterbringung Jugendlicher in geschlossenen Grundausbildungslehrgängen, soweit es sich um Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und aus der Stadt Berlin handelt, 20 % der entstehenden Unterbringungs- und Ausbildungskosten den Bezirksfürsorgeverbänden aus Landesmitteln erstattet werden.“

Pos. 15 b:
1954 S. 1482
Auszug S. 63

Kulturelle Betreuung von Jugendlichen in Jugendwohnheimen.

In Ziff. 1 ist das Wort „Wanderausstellungen“ durch „Wanderausstattungen“ zu ersetzen.

C.

Antragsunterlagen

(1954 S. 1501/2; 1955 S. 868; Auszug S. 77)

A b s c h n. b letzter Absatz ist zu ergänzen:

„Neben den vorstehenden Bestimmungen der Abschnitte a) und b) sind die Richtlinien des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu § 64a, Abs. 1 RHO (MBI. NW. 1956 S. 93 ff.) zu beachten, die in jedem Falle verbindlich sind.“

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

